

Aktuelle Informationen auf dem Gebiet Steuern, Recht und Wirtschaft

NEWSLETTER

4/2020

ZUSCHÜSSE ZUM ERHALT VON ARBEITSPLÄTZEN UND ALS HILFE FÜR
SELBSTSTÄNDIG ERWERBSTÄTIGE



We are a member of HLB International, the global advisory and accounting network

ZUSCHÜSSE ZUM ERHALT VON ARBEITSPLÄTZEN UND ALS HILFE FÜR SELBSTSTÄNDIG ERWERBSTÄTIGE

WER HAT ANSPRUCH AUF DEN ZUSCHUSS

Anspruch auf den Zuschuss werden **Arbeitgeber** (außer Subjekte der öffentlichen Verwaltung) haben, die zur Zeit der Ausrufung der außerordentlichen Situation, des Notstands (NS) oder des Ausnahmezustands (nachfolgend nur „NS“) auf Grundlage der Maßnahmen des Amtes für öffentliches Gesundheitswesen der SR

- die **Pflicht zur Unterbrechung oder Einschränkung** ihrer Betriebstätigkeit hatten und **Arbeitsplätze erhalten** (= 1. Gruppe der Arbeitgeber)
- nicht die Pflicht zur Unterbrechung oder Einschränkung ihrer Betriebstätigkeit hatten, aber deren **Erlöse um mindestens 20% sanken**, und die **Arbeitsplätze erhalten** (= 2. Gruppe der Arbeitgeber)

Anspruch auf den Zuschuss werden **selbstständig Erwerbstätige** haben - **außer ein selbstständig Erwerbstätiger, der gleichzeitig ein Arbeitsverhältnis abgeschlossen hat**, die zur Zeit der Ausrufung des NS auf Grundlage der Maßnahmen des Amtes für öffentliches Gesundheitswesen der SR:

- die **Pflicht zur Unterbrechung oder Einschränkung** der Ausführung oder des Betriebens ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit hatten,
- nicht die **Pflicht zur Unterbrechung oder Einschränkung** der Ausführung oder des Betriebens ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit hatten, aber bei denen die **Erlöse um mindestens 20% sanken**.

Anspruch auf den Zuschuss für ihre Arbeitnehmer werden **selbstständig Erwerbstätige** haben, die **Arbeitgeber** sind, und die zur Zeit der Ausrufung des NS auf Grundlage der Maßnahmen des Amtes für öffentliches Gesundheitswesen der SR:

- die **Pflicht zur Unterbrechung oder Einschränkung** der Ausführung oder des Betriebens ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit hatten und die **Arbeitsplätze erhalten**,
- nicht die **Pflicht zur Unterbrechung oder Einschränkung** der Ausführung oder des Betriebens ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit hatten, aber deren **Erlöse um mindestens 20% sanken**, und die **Arbeitsplätze erhalten**.

ARBEITGEBER

Als Arbeitgeber gilt für die Zwecke der Gewährung des Zuschusses:

- eine juristische Person, die ihren Sitz oder den Sitz ihrer Organisationseinheit auf dem Gebiet der Slowakischen Republik hat, oder eine natürliche Person, die auf dem Gebiet der Slowakischen Republik ihren ständigen Aufenthalt hat, und die eine natürliche Person in einem Arbeitsverhältnis oder in einem ähnlichen Verhältnis beschäftigt,
- eine Organisationseinheit einer ausländischen juristischen Person oder einer ausländischen natürlichen Person mit arbeitsrechtlicher Subjektivität, die gemäß Sondervorschrift berechtigt ist, auf dem Gebiet der Slowakischen Republik unternehmerisch tätig zu sein,
- eine juristische Person oder eine natürliche Person, die eine Tätigkeit gemäß dem Gesetz über Beschäftigungsdienstleistungen ausübt, insbesondere die Vermittlung von Beschäftigung gegen Vergütung, zeitweise Beschäftigung, unterstützte Beschäftigung, Gewährung fachlicher Beratungsdienstleistungen, Durchführung von Weiterbildung und Vorbereitung für den Arbeitsmarkt für Arbeitssuchende, für Interessierte an einer Beschäftigung und für Arbeitnehmer auf dem Gebiet der Slowakischen Republik.

ARBEITNEHMER

Als Arbeitnehmer gilt für die Zwecke der Gewährung des Zuschusses ein Arbeitnehmer in einem Arbeitsverhältnis.

Anspruch auf den Zuschuss besteht also zum Beispiel nicht im Fall:

- von "Aushilfskräften",
- eines Geschäftsführers, der keinen Arbeitsvertrag geschlossen hat,
- eines Gesellschafters, der für seine s.r.o. (GmbH) ohne Arbeitsvertrag arbeitet,
- einer mitarbeitenden Person (Ehefrau, Kinder, Eltern, die im Sinne des Gesetzes über illegale Arbeit keinen Arbeitsvertrag geschlossen haben müssen),
- einer Person, die auf Grundlage eines Vertrags gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch arbeitet (z. B. Anweisungsverträge),
- eines Freiwilligen.

SELBSTSTÄNDIG ERWERBSTÄTIGE

Als selbstständig Erwerbstätiger gilt für die Zwecke der Gewährung des Zuschusses eine natürliche Person, die:

- ein Gewerbe gemäß Gesetz Nr. 455/1991 GBl. über gewerbliches Unternehmertum (Gewerbegesetz) ausübt,
- eine Tätigkeit gemäß Sondervorschriften ausübt (z. B. Gesetz Nr. 78/1992 GBl. über Steuerberater und die Slowakische Kammer der Steuerberater, Gesetz Nr. 323/1992 GBl. über Notare und Notarstätigkeit (Notarordnung), Gesetz Nr. 586/2003 GBl. über Advokation, Gesetz Nr. 540/2007 GBl. über Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfung und Aufsicht über die Durchführung der Wirtschaftsprüfung, Gesetz Nr. 185/2015 GBl. Urhebergesetz, Gesetz Nr. 103/2014 GBl. über Theatertätigkeit und Musiktätigkeit, Gesetz Nr. 40/2015 GBl. über Audiovision u. Ä.,
- landwirtschaftliche Produktion durchführt, einschließlich Wirtschaften in Forsten und auf Wasserflächen gemäß Gesetz Nr. 105/1990 GBl. über privates Unternehmertum von Bürgern.

HÖHE DES ZUSCHUSSES FÜR DIE 1. GRUPPE DER ARBEITGEBER

Der Arbeitgeber hat Anspruch auf einen Zuschuss für jeden Arbeitnehmer, dem der Arbeitgeber aus Gründen eines Hindernisses seitens des Arbeitgebers keine Arbeit zuteilen kann (§ 142 des Arbeitsgesetzbuches).

Der Zuschuss für einen Arbeitnehmer hat die **Höhe des ausgezahlten Lohnersatzes** für die Dauer des Arbeitshindernisses, gleichzeitig **höchstens in Höhe von 80% des Durchschnittsverdienstes** des Arbeitnehmers, der für die Dauer des Arbeitshindernisses ausgezahlt wird, und gleichzeitig beträgt diese Summe **höchstens 1100 Euro**.

Ausnahme: Der Zuschuss für den Monat März 2020 beträgt im Fall eines Arbeitgebers, der einem Arbeitnehmer Lohnersatz für die Dauer des Arbeitshindernisses in Höhe von 60% des Durchschnittsverdienstes bezahlte, **höchstens 880 Euro**.

HÖHE DES ZUSCHUSSES FÜR DIE 2. GRUPPE DER ARBEITGEBER UND FÜR SELBSTSTÄNDIG ERWERBSTÄTIGE UND DEREN ARBEITNEHMER

Der Arbeitgeber hat Anspruch auf einen Zuschuss für jeden Arbeitnehmer, dem der Arbeitgeber aus Gründen eines Hindernisses seitens des Arbeitgebers keine Arbeit zuteilen kann (§ 142 des Arbeitsgesetzbuches).

Die maximale Gesamthöhe des Zuschusses für einen Arbeitgeber in der zweiten Gruppe der Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber, der ein selbstständig Erwerbstätiger ist, beträgt 200 000 Euro monatlich.

Zuschuss für März 2020

Der Zuschuss für einen Arbeitnehmer hat die **Höhe des ausgezahlten Lohnersatzes** für die Dauer des Arbeitshindernisses, gleichzeitig **höchstens in Höhe von 80% des Durchschnittsverdienstes** des Arbeitnehmers, der für die Dauer des Arbeitshindernisses ausgezahlt wird, und gleichzeitig ist dies **höchstens** die Summe von:

- **90 Euro** beim Sinken der Erlöse um **20%** und mehr,
- **150 Euro** beim Sinken der Erlöse um **40%** und mehr,
- **210 Euro** beim Sinken der Erlöse um **60%** und mehr,
- **270 Euro** beim Sinken der Erlöse um **80%** und mehr.

Zuschuss für April 2020 und die folgenden Monate

Der Zuschuss für einen Arbeitnehmer hat die **Höhe des ausgezahlten Lohnersatzes** für die Dauer des Arbeitshindernisses, gleichzeitig **höchstens in Höhe von 80% des Durchschnittsverdienstes** des Arbeitnehmers, der für die Dauer des Arbeitshindernisses ausgezahlt wird, und gleichzeitig ist dies **höchstens** die Summe von:

- **180 Euro** beim Sinken der Erlöse um **20%** und mehr,
- **300 Euro** beim Sinken der Erlöse um **40%** und mehr,
- **420 Euro** beim Sinken der Erlöse um **60%** und mehr,
- **540 Euro** beim Sinken der Erlöse um **80%** und mehr.

HÖHE DES ZUSCHUSSES FÜR SELBSTSTÄNDIG ERWERBSTÄTIGE

Zuschuss für März 2020

Ein selbstständig Erwerbstätiger hat Anspruch auf einen pauschalen Zuschuss für den Ersatz von Einkommensverlusten aus Verdiensttätigkeit für selbstständig Erwerbstätige in Höhe einer Staffelung entsprechend dem Sinken der Erlöse:

- **90 Euro** beim Sinken der Erlöse um **20%** und mehr,
- **150 Euro** beim Sinken der Erlöse um **40%** und mehr,
- **210 Euro** beim Sinken der Erlöse um **60%** und mehr,
- **270 Euro** beim Sinken der Erlöse um **80%** und mehr.

Zuschuss für April 2020 und die folgenden Monate

Ein selbstständig Erwerbstätiger hat Anspruch auf einen pauschalen Zuschuss für den Ersatz von Einkommensverlusten aus Verdiensttätigkeit für selbstständig Erwerbstätige in Höhe einer Staffelung entsprechend dem Sinken der Erlöse:

- **180 Euro** beim Sinken der Erlöse um **20%** und mehr,
- **300 Euro** beim Sinken der Erlöse um **40%** und mehr,
- **420 Euro** beim Sinken der Erlöse um **60%** und mehr,
- **540 Euro** beim Sinken der Erlöse um **80%** und mehr.

SINKEN DER ERLÖSE

Unter dem Begriff "Erlös" wird im Fall eines Subjekts, das in doppelter Buchführung bucht, die Summe der Erträge verstanden (das, was er fakturierte).

Im Fall eines Subjekts, das nicht in doppelter Buchführung bucht (bucht in einfacher Buchführung oder führt eine Evidenz der Einnahmen, es werden pauschale Ausgaben geltend gemacht), handelt es sich um die tatsächlichen Einkünfte, die auf dem Konto oder in der Kasse eingingen.

Das Sinken der Erlöse wird wie folgt beurteilt:

Arbeitgeber, bzw. selbstständig Erwerbstätiger, der im gleichen Monat des Vorjahres unternehmerisch tätig war

Sofern ein Arbeitgeber, bzw. selbstständig Erwerbstätiger,

im gleichen Monat des Vorjahres unternehmerisch tätig war, also des Jahres 2019 (damit ist gemeint, dass er den ganzen Monat unternehmerisch tätig war), wird die Höhe der Erlöse im **aktuellen Monat** im Vergleich zu den Erlösen im **Vergleichsmonat des Vorjahres** beurteilt. Zum Beispiel werden März 2020 und März 2019, April 2020 und April 2019 usw. miteinander verglichen.

Sofern ein Arbeitgeber, bzw. selbstständig Erwerbstätiger, **das ganze Jahr 2019 unternehmerisch tätig war**, und in den einzelnen Monaten des Jahres 2019 ungleichmäßige (schwankende) Einnahmen hatte, zum Beispiel aus Gründen der Saisonalität, oder weil er sog. starke und schwache Monate hat, bzw. Erlöse unregelmäßig nur in einigen Monaten hat, kann er die Höhe der Erlöse im **aktuellen Monat** mit der Höhe der Erlöse, die als monatlicher **Durchschnitt für das Vorjahr berechnet werden**, vergleichen. Die Wahl der Methode zur Feststellung des Sinkens der Erlöse (März 2020 - März 2019 oder März 2020 - Durchschnitt für das Jahr 2019) entscheidet der Arbeitgeber, bzw. der selbstständig Erwerbstätige.

Diese Art kann **nicht gewählt werden** von einem Arbeitgeber, bzw. selbstständig Erwerbstätigem, der im Verlauf des vergangenen Jahres die unternehmerische Tätigkeit begann (zum Beispiel begann er seine unternehmerische Tätigkeit ab September 2019).

Arbeitgeber, bzw. selbstständig Erwerbstätiger, der nicht im gleichen Monat des Vorjahres unternehmerisch tätig war

Sofern ein Arbeitgeber, bzw. selbstständig Erwerbstätiger, nicht im gleichen Monat des Vorjahres (2019) unternehmerisch tätig war, wenn er also erst nach diesem Monat seine unternehmerische Tätigkeit aufnahm, wird die Höhe der Erlöse im **aktuellen Monat** im Vergleich mit der Höhe der Erlöse im Monat **Februar 2020** beurteilt.

BEDINGUNGEN

Berechtigungszeitraum

Ab dem Tag des Beschlusses des Amtes für öffentliches Gesundheitswesen über die Schließung oder Einschränkung von Betriebsstätten (frühestens ab 12. März 2020) bis zum Ende

des Kalendermonats, in dem der Beschluss des Amtes für öffentliches Gesundheitswesen aufgehoben wird.

Außerordentliche Situation gemäß dem Gesetz NR SR Nr. 42/1994 GBl. über Zivilschutz der Bevölkerung und Gesetz Nr. 355/2007 GBl. über Schutz, Unterstützung und Entwicklung der öffentlichen Gesundheit oder **Notstand** oder Ausnahmezustand gemäß dem Verfassungsgesetz Nr. 227/2002 GBl. über die Sicherheit des Staates zur Zeit eines Krieges, eines Kriegszustands, eines Ausnahmezustands oder eines Notstands, die von der Regierung der SR ausgerufen werden (voraussichtlich bis Ende Mai 2020).

Bedingung für die Gewährung des Zuschusses für einen Arbeitgeber oder selbstständig Erwerbstätigen, der Arbeitgeber ist, ist:

- Auszahlung des Lohnersatzes an den Arbeitnehmer in Höhe von 80% seines Durchschnittsverdienstes (Ausnahme ist März 2020 und Arbeitgeber, die gemäß den geltenden Tarifverträgen dem Arbeitnehmer Lohnersatz in Höhe von 60% seines Durchschnittsverdienstes auszahlten),
- Verpflichtung, für zwei Monate nach dem Monat, für den er den Zuschuss beantragt, das Arbeitsverhältnis nicht zu beenden, bzw. keine Rechtshandlung zu begehen, durch die er das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitnehmer durch Kündigung oder Vereinbarung aus Gründen laut § 63 Abs. 1 Buchst. a) und b) des Arbeitsgesetzbuches beenden würde,
- bis zum 31.3.2020 Angaben über den Arbeitnehmerstand vorzulegen,
- zum 31.12.2019 war er kein Betrieb in Schwierigkeiten (bezieht sich auch auf selbstständig Erwerbstätige).

Tatsachen, die der Arbeitgeber, bzw. selbstständig Erwerbstätige, **durch eine Eidesstattliche Erklärung** nachweist:

1. Auszahlung des Lohnersatzes an den Arbeitnehmer in Höhe von 80% seines Durchschnittsverdienstes,
2. Verpflichtung, für zwei Monate nach dem Monat, für den er den Zuschuss beantragt, das Arbeitsverhältnis nicht zu beenden, bzw. keine Rechtshandlung zu begehen, durch die er das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitnehmer durch Kündigung oder Vereinbarung aus Gründen laut § 63 Abs. 1 Buchst. a) und b) des Arbeitsgesetzbuches beenden würde,

3. Erfüllung der Bedingungen gemäß § 70 Abs. 7 des Gesetzes über Beschäftigungsdienstleistungen,
4. Erfüllung der Steuerpflichten gemäß Sondervorschrift,
5. Erfüllung der Pflichten zu Abgabevorauszahlungen für Versicherungsbeiträge zur Krankenversicherung, für Versicherungsbeiträge zur Sozialversicherung und für die Pflichtzuschüsse zur Rentenversicherung,
6. dass er im Zeitraum von zwei Jahren vor der Einreichung des Antrags auf Zuschuss nicht gegen das Verbot illegaler Beschäftigung verstieß,
7. dass er gegenüber dem Amt keine fälligen finanziellen Verbindlichkeiten hat,
8. dass er nicht in Insolvenz, Liquidierung oder unter Zwangsverwaltung ist, oder dass er keinen Zahlungskalender gemäß Sondervorschrift hat,
9. dass er keine evidierten unbefriedigten Ansprüche seiner Arbeitnehmer hat, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben,
10. dass er keine rechtskräftige Strafe auferlegt bekam, die ihm die Annahme von Dotationen oder Subventionen verbietet, oder die Strafe des Verbots der Annahme von Hilfe und Unterstützung aus Fonds der Europäischen Union, wenn es sich um eine juristische Person handelt,
11. dass er zum 31.12.2019 kein Betrieb in Schwierigkeiten war (siehe https://www.mpsvr.sk/files/slovensky/esf/op-ludske-zdroje/statna-pomoc/definicia_podnik_v_tazkostiach_web_oplz.pdf),
12. dass im Fall von Arbeitgebern und selbstständig Erwerbstätigen zur Zeit der Ausrufung der außerordentlichen Situation, des Notstands oder des Ausnahmezustands die Erlöse sanken.

Alle Tatsachen, die der Antragsteller in der Eidesstattlichen Erklärung nachweist, werden **Gegenstand anschließender Kontrollen.**

Antragsteller des Zuschusses kann nur ein Subjekt sein, das **spätestens zum 1.2.2020** entstand und seine Tätigkeit begann.

Die maximale Gesamthöhe des Zuschusses für einen Antragsteller beträgt **800.000 Euro für die Dauer der Realisierung des Projekts.** Das Projekt ist nicht durch die Größe des Betriebs, bzw. die Anzahl der Arbeitnehmer beim Arbeitgeber limitiert – es ist durch die Maximalsumme für einen Antragsteller gemäß dem vorherigen Satz limitiert.

EINREICHUNG DES ANTRAGS

Ausweisung der Arbeitnehmer

Bestandteil des Prozesses der Einreichung des Antrags auf den Zuschuss wird die Zusammenstellung einer Liste der Arbeitnehmer, für die der Arbeitgeber im betreffenden Monat den Zuschuss geltend macht. Es wird Ihr Vorteil sein, wenn Ihre Software für die Lohnbuchhaltung eine solche Liste vorbereiten "kann".

In der Liste werden für jeden Arbeitnehmer Angaben gemacht (stellen Sie sich dies in Form von Spalten einer Excel-Tabelle vor):

- A) laufende Nummer in der Liste,
- B) Vorname des Arbeitnehmers,
- C) Nachname des Arbeitnehmers,
- D) Personenkennzahl des Arbeitnehmers,
- E) durchschnittlicher Stundenverdienst des Arbeitnehmers für arbeitsrechtliche Zwecke gemäß § 134 des Arbeitsgesetzbuches, berechnet für das vorherige Quartal, angewendet im betreffenden Monat (in der Liste der Arbeitnehmer für März 2020 also durchschnittlicher Stundenverdienst des Arbeitnehmers für das erste Quartal 2019),
- F) Anzahl der Stunden des Arbeitshindernisses des Arbeitnehmers gemäß § 142 Abs. 3 und 4 des Arbeitsgesetzbuches im betreffenden Monat,
- G) Lohnersatz, der dem Arbeitnehmer für das Arbeitshindernis im betreffenden Monat ausgezahlt wurde.

Berechnung des Zuschusses für den Monat März für die 1. Gruppe von Arbeitgebern

Bei der Übertragung der Daten berechnet das System des Arbeitsamtes automatisch den Zuschuss für einen Arbeitnehmer für die 1. Gruppe von Arbeitgebern (siehe oben) nach der Formel:

$$\text{Zuschuss} = \min (\text{G}, 80\% \text{ von } \text{E} \times \text{F}, 1100)$$

Der Zuschuss hat die Höhe des ausgezahlten Lohnersatzes (G), gleichzeitig höchstens in Höhe von **80%** des durchschnittlicher Stundenverdienst des Arbeitnehmers für die Anzahl der Stunden des Arbeitshindernisses (80% von E x F) und gleichzeitig beträgt diese Summe höchstens **1100 Euro**.

Ausnahme ist der Zuschuss für den Monat März bei einem Arbeitgeber, der Lohnersatz in Höhe von **60%** des Durchschnittslohns bezahlt:

$$\text{Zuschuss} = \min (\text{G}, 80\% \text{ von } \text{E} \times \text{F}, 880)$$

Der Zuschuss hat die Höhe des ausgezahlten Lohnersatzes (G), gleichzeitig höchstens in Höhe von **80%** des durchschnittlicher Stundenverdienst des Arbeitnehmers für die Anzahl der Stunden des Arbeitshindernisses (80% von E x F) und gleichzeitig beträgt diese Summe höchstens **880 Euro**.

Berechnung des Zuschusses für den Monat März für die 2. Gruppe von Arbeitgebern und für selbstständig Erwerbstätige und deren Arbeitnehmer

Bei der Übertragung der Daten berechnet das System des Arbeitsamtes automatisch den Zuschuss für einen Arbeitnehmer für die 2. Gruppe von Arbeitgebern **und für selbstständig Erwerbstätige und deren Arbeitnehmer** (siehe oben) nach dem Sinken der Umsätze nach der Formel:

- **Zuschuss = min (G, 80% von E x F, 90)** beim Sinken der Erlöse um **20%** und mehr,
- **Zuschuss = min (G, 80% von E x F, 150)** beim Sinken der Erlöse um **40%** und mehr,
- **Zuschuss = min (G, 80% von E x F, 210)** beim Sinken der Erlöse um **60%** und mehr,
- **Zuschuss = min (G, 80% von E x F, 270)** beim Sinken der Erlöse um **80%** und mehr.

Der Zuschuss hat die Höhe des ausgezahlten Lohnersatzes (G), gleichzeitig höchstens in Höhe von 80% des durchschnittlicher Stundenverdienst des Arbeitnehmers für die Anzahl der Stunden des Arbeitshindernisses (80% von E x F) und gleichzeitig beträgt diese Summe höchstens:

- **90 Euro** beim Sinken der Erlöse um **20%** und mehr,
- **150 Euro** beim Sinken der Erlöse um **40%** und mehr,
- **210 Euro** beim Sinken der Erlöse um **60%** und mehr,
- **270 Euro** beim Sinken der Erlöse um **80%** und mehr.

Die Anträge auf den Zuschuss können schrittweise ab Montag, den 6. April 2020, eingereicht werden, Vorrang werden Arbeitgeber der ersten Gruppe haben, die Zahlungen werden schrittweise ab dem 15. April 2020 geleistet.

ÜBER UNS

Die **MANDAT CONSULTING, k.s.** und **MANDAT AUDIT, s.r.o.** wurden im Jahre 2004 als Steuerberatungs- und Prüfungsgesellschaft gegründet. Während unserer ganzen Existenz bieten wir Dienstleistungen im Bereich der Steuerberatung, Buchhaltung und Prüfung kleinen, mittleren und multinationalen Konzernen. Langjährige Erfahrung in Zusammenarbeit mit ausländischen Beratungsgesellschaften, gepaart mit der Kompetenz slowakischer Steuerberater und Wirtschaftsprüfer garantiert eine allseitige und fachgerechte Beratung unserer Klienten, die auch Großteils aus den Reihen bedeutender ausländischer Investoren kommen.

Im Bereich von uns angebotenen Dienstleistungen sind 57 qualifizierte Mitarbeiter im Einsatz.

Informationen in diesem Material sind nur informativ. **MANDAT CONSULTING, k.s.** übernimmt keine Haftung für Beschlüsse, die der Leser aufgrund dieser Ausgabe macht.

Wenn Sie den Namen einer anderen Person hinzufügen möchten Ihres Unternehmens in der Liste den Begünstigten NEWSLETTER, bitte kontaktieren Sie uns per Email auf: news@mandat.sk

Bei Interesse um weitere Informationen kontaktieren Sie uns bitte unter.



MANDAT CONSULTING, k.s.
MANDAT AUDIT, s.r.o.

Námestie SNP 15
811 01 Bratislava

TEL: 00421 2 571 042 11
FAX: 00421 2 571 99
EMAIL: office@mandat.sk
WEB: www.mandat.sk

We are a member of HLB International, the global advisory and accounting network